

**Gesellschaftsvertrag**  
**der „Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH“**  
**mit Sitz in Hamburg**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft
- § 2 Gesellschaftszweck
- § 3 Stammkapital
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Bestellung und Anstellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer
- § 8 Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit
- § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats
- § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats
- § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung
- § 14 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung
- § 15 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung
- § 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 17 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 18 Kuratorium
- § 19 Jahresabschluss und Wirtschaftsplan
- § 20 Prüfungsrecht und Beteiligungen
- § 21 Ergänzung, Anwendung des GmbHG
- § 22 Auflösung der Gesellschaft
- § 23 Steuerklausel
- § 24 Gründungsaufwand
- § 25 Nichtigkeitsregelungen
- § 26 Hamburgisches Transparenzgesetz
- § 27 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex

## **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen:

**Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr und das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gesellschaftszweck**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung aller Aufgaben und Belange im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele 2024 in Hamburg, insbesondere die Ausarbeitung der erforderlichen Bewerbungsdokumente unter Beachtung der Vorschriften des IOC (u.a. Olympische Charta in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Weitere Aufgaben können der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks nach Abs. 1 durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist.

## **§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 €.

(2) Von dem Stammkapital übernimmt:

1. der Deutsche Olympische Sportbund einen Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 51.000 € (51 %),
2. die Freie und Hansestadt Hamburg einen Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von 26.000 € (26 %),
3. die Bundesrepublik Deutschland einen Geschäftsanteil Nr. 3 mit einem Nennbetrag in Höhe von 18.000 € (18 %),
4. das Land Schleswig-Holstein einen Geschäftsanteil Nr. 4 mit einem Nennbetrag in Höhe 2.000 € (2 %),
5. die Landeshauptstadt Kiel einen Geschäftsanteil Nr. 5 mit einem Nennbetrag in Höhe von 2.000 € (2 %),
6. die Handelskammer Hamburg einen Geschäftsanteil Nr. 6 mit einem Nennbetrag in Höhe von 1.000 € (1 %).

- (3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten und vor der Anmeldung zum Handelsregister unverzüglich nach Gründung der GmbH in voller Höhe einzuzahlen.

#### **§ 4 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Gesellschafterversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Geschäftsführung
4. Kuratorium

## **§ 6 Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer.
- (2) Gibt es nur eine/n Geschäftsführer/in, ist diese/r allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafter können den/die Geschäftsführer/in durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. BGB befreien.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft (gerichtlich und außergerichtlich) durch zwei Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer zusammen mit einer Prokuristin/ einem Prokuristen vertreten. Die Anzahl der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wird auf maximal drei begrenzt.

## **§ 7 Bestellung und Anstellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

## **§ 8 Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit**

- (1) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau wahrzunehmen. Sie besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Gesellschaftervereinbarung oder entsprechender Folgeverträge sowie nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des IOC, insbesondere der Olympischen Charta und des Ethikcodes. Das Nähere regelt im Innenverhältnis die von der Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 3 erlassene Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft und deren Ergebnis. Sie erledigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie ergreift alle für eine erfolgreiche Bewerbung notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Beantwortung des Questionnaires, die Erstellung des Bid Books, die öffentliche Darstellung der Bewerbung, deren nationale und internationale Präsentation und die Vertretung der Bewerbung gegenüber IOC, Internationalen Verbänden und den Nationalen Olympischen Komitees.
  - b) Sie stellt den Wirtschaftsplan auf und berichtet dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vierteljährlich schriftlich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und über den Vollzug des Wirtschaftsplans.
  - c) Sie erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht und legt diese Unterlagen rechtzeitig dem Abschlussprüfer, dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vor.
  - d) Sie bereitet die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft vor und vollzieht sie.

- e) Sie wirkt auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft hin.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat jederzeit auf deren Verlangen jede gewünschte Auskunft zu geben und über die Arbeiten in der Gesellschaft Bericht zu erstatten.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Dem/Der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zuzuleiten und auf Wunsch zu erläutern. § 395 AktG findet entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 28 Mitgliedern.

(2) Es entsenden:

1. der Deutsche Olympische Sportbund vierzehn Mitglieder,
2. die Freie und Hansestadt Hamburg sechs Mitglieder,
3. die Bundesrepublik Deutschland fünf Mitglieder,
4. das Land Schleswig-Holstein ein Mitglied,
5. die Landeshauptstadt Kiel ein Mitglied,
6. die Handelskammer Hamburg ein Mitglied.

(3) Stellvertreter und Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf des Geschäftsjahres 2017.
- (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
  - a. eine der entsendenden Institutionen eines ihrer Mitglieder abberuft;
  - b. ein Mitglied sein Aufsichtsratsamt niederlegt.
- (6) Im Falle der Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist ein vorzeitiges Ausscheiden der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des vorzeitigen Ausscheidens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes hat die entsendende Gesellschafterin unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen zu benennen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/n oder mehrere Stellvertreterin/Stellvertreter. Der Deutsche Olympische Sportbund hat das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende/n, die Freie und Hansestadt Hamburg das Vorschlagsrecht für den ersten Stellvertreter/die erste Stellvertreterin.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau nach Maßgabe des § 116 AktG wahrzunehmen.
- (3) Scheidet im Laufe der Wahlperiode die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden hat die/der Stellvertreterin/Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die/der Vorsitzende.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Einberufung (Form und Frist) und die Sitzungshäufigkeit des Aufsichtsrats werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

### **§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist und die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (2) Neben den gesetzlich vorgesehenen Regelungen für qualifizierte Mehrheiten gelten folgende Regelungen:
  - Für Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für die Gesellschafter ist eine Entscheidung mit Dreiviertel-Mehrheit nötig. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für einen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen dieses Gesellschafters getroffen werden. Entscheidungen mit finanziellen

Auswirkungen für den Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland können nicht gegen die Stimme(n) des Vertreters / der Vertreter der Bundesregierung getroffen werden.

- Entscheidungen über Sportstätten können nicht gegen die Stimmen der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft getroffen werden.

Ansonsten werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates an einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt, so nimmt dieses Mitglied für die Dauer der Beratung und der Abstimmung über diesen Gegenstand an der Sitzung nicht teil. Dies gilt nicht für Wahlen von Vorsitzenden und deren jeweilige Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie für Wahlen in Ausschüssen.
- (4) Über den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist von der Gesellschaft eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von den Geschäftsführern bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei der nach Satz 1 gewählten Stimmabgabe zu prüfen. Nach Satz 1 gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
  - a) Empfehlungen über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Sportstätten und Infrastruktur;
  - b) Empfehlungen zu den jeweiligen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen;
  - c) Beauftragungen an Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Kuratoriums bzw. an Unternehmen, in welchen diese Mitglieder Organ oder Mitglied eines Organs sind (§ 114 AktG, § 52 GmbHG);
  - d) Erteilung des Prüfauftrags an die Abschlussprüfer.
  
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.

## **§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung auf Antrag der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder eines Gesellschafters schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden, darf aber nicht weniger als fünf Tage betragen. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
  
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres statt, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung

des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind.

#### **§ 14 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung von elf Entsandten vertreten.

- (2) Es entsenden:

1. der Deutsche Olympische Sportbund drei Vertreter,
2. die Freie und Hansestadt Hamburg drei Vertreter,
3. die Bundesrepublik Deutschland zwei Vertreter,
4. das Land Schleswig-Holstein einen Vertreter,
5. die Landeshauptstadt Kiel einen Vertreter,
6. die Handelskammer Hamburg einen Vertreter.

Die Vertreter der einzelnen Gesellschafter haben einheitlich abzustimmen. Je € 1.000 eines Stammanteils gewähren 1 Stimme bei Abstimmungen und Wahlen.

#### **§ 15 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter, die sie/der ihn bei Verhinderung vertritt. Der Deutsche Olympische Sportbund hat das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende/n, die Freie und Hansestadt Hamburg das Vorschlagsrecht für den ersten Stellvertreter/die erste Stellvertreterin.

- (2) Neben den gesetzlich vorgesehenen Regelungen für qualifizierte Mehrheiten ist eine Dreiviertel-Mehrheit für die in § 16 Abs. 1 genannten Entscheidungen nötig. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für einen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen dieses Gesellschafters getroffen werden. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für den Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland können nicht gegen die Stimme(n) des Vertreters/ der Vertreterin der Bundesregierung getroffen werden. Ansonsten werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (3) In der Gesellschafterversammlung kann sich jede Gesellschafterin durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten lassen.
- (4) Über den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Gesellschaft eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Textform (schriftlich, Telefax, Email) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von den Geschäftsführern bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei der nach Satz 1 gewählten Stimmabgabe zu prüfen. Nach Satz 1 gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit bedürfen
  - a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft,
  - b) Aufnahme von Darlehen, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten,
  - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzplan (Budgetplan) und die Stellenübersicht (Kapazitäts- und Qualifikationsplan) zu umfassen hat.
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  - e) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
  - f) Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für die Gesellschafter, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten,
  - g) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - h) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,
  - i) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen; Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
  - j) Wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung vertreten wird.
  
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen außerdem
  - a) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - b) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnli-

- chen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten; Transferleistungen, die aufgrund eines Sozialgesetzes erbracht werden, bedürfen keiner Zustimmung; die Gewährung von Krediten der Gesellschaft an Mitglieder der Geschäftsführung, des Kuratoriums und des Aufsichtsrates sowie ihrer Angehörigen ist ausgeschlossen;
- c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer/innen und Mitglieder des Aufsichtsrats;
  - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
  - e) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Vertragswert oder die Vertragsdauer einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag oder Zeitraum überschreitet; dies gilt nicht für die Eingehung von Verpflichtungen, die von dritter Seite vollständig finanziert werden;
  - f) Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen;
  - g) Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen von Prokuristen und Prokuristinnen;
  - h) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;
  - i) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen;
  - j) Geschäftsanweisung und Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung;
  - k) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt;
  - l) Auswahl des/der Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
  - m) Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für die Geschäftsführung;
  - n) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von

- sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag übersteigt, sowie streitwertunabhängig von Rechtsstreitigkeiten mit Gesellschaftern;
- o) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
  - p) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von der Zustimmung abhängig machen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von zustimmungspflichtigen Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Aufgaben dem Aufsichtsrat bzw. einem seiner Ausschüsse oder dem Kuratorium zur Vorberatung übertragen.

## **§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses aller Gesellschafter. Als Verfügung in diesem Sinn gelten auch die Einräumung von Unterbeteiligungen oder die Eingehung von Rechtsverhältnissen, durch die ein Gesellschafter hinsichtlich ihres Geschäftsanteils in eine treuhänderische Stellung gerät oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten bindet. Diese Beschränkungen gelten auch für Teile von Geschäftsanteilen.

### **§ 18 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium und seine Mitglieder unterstützen die Bewerbung auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der vom IOC vorgegebenen Regularien.
- (2) Das Kuratorium hat ein Anhörungs-, ein Informations- und ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beruft die Mitglieder des Kuratoriums. Die Mitglieder sollen die gesellschaftlich relevanten Gruppen in Deutschland widerspiegeln. Bei der Berufung in das Kuratorium bzw. bei der Besetzung des Kuratoriums sind mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden.
- (4) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Das Kuratorium wird mindestens zweimal im Jahr einberufen. In den Sitzungen wird es von der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der Gesellschaft informiert.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung. Sie können nicht vertreten werden.

### **§ 19 Jahresabschluss und Wirtschaftsplan**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapi-

talgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat die Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz- HGrG) zu enthalten.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschafterinnen vorzulegen.
- (3) Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

## **§ 20 Prüfungsrecht und Beteiligungen**

- (1) Der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 HGrG, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bundesrechnungshof die Rechte nach § 54 HGrG vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in seiner jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und die des Bundes vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und

bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

- (4) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet. Die gleichen Regelungen gelten für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg.

## **§ 21 Ergänzung, Anwendung des GmbHG**

Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kommt ergänzend das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG, zur Anwendung. Der nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend anwendbare § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG findet dagegen keine Anwendung.

## **§ 22 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den Nennwert der von den Gesellschaftern geleisteten Bar- und Sacheinlagen übersteigt, wie folgt verwandt:
  - a) Im Erfolgsfall wird das gesamte Vermögen, soweit es den Nennwert übersteigt, auf das zu bildende Organisationskomitee übertragen.
  - b) Im Falle des Scheiterns der Bewerbung für die Spiele 2024 wird von der Gesellschafterversammlung entschieden, ob die Gesellschaft auch die Bewerbung für die Spiele 2028 betreiben soll. Ist dies nicht der Fall, fällt das über den Nennwert verbleibende Vermögen an die Gesellschafter im Verhältnis der von diesen geleisteten Zuzahlungen.
- (2) Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Marken, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, können nur nach Maßgabe der IOC-Regeln und IOC-Anordnungen verwendet werden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, sind diese gewerblichen Schutzrechte zu löschen oder auf den DOSB zu übertragen. Sofern die Bewerbung erfolgreich ist, werden die gewerblichen Schutzrechte auf das zu gründende Organisationskomitee übertragen.

## **§ 23 Steuerklausel**

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

## **§ 24 Gründungsaufwand**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtaufwand von € 3.500. Darüber hinaus gehende Kosten trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

## **§ 25 Nichtigkeitsregelungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nichtig sein oder unwirksam oder nichtig werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

## **§ 26 Hamburgisches Transparenzgesetz**

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz und wird nach Maßgabe der Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes im Informationsregister veröffentlicht werden.

## **§ 27 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex**

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
  
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.